

Lohlker · Der Handel

ISLAMKUNDLICHE UNTERSUCHUNGEN · BAND 143

begründet

von

Klaus Schwarz

herausgegeben

von

Gerd Winkelhane

KLAUS SCHWARZ VERLAG · BERLIN

ISLAMKUNDLICHE UNTERSUCHUNGEN · BAND 143

Rüdiger Lohlker

Der Handel im mālikitischen Recht

**Am Beispiel des k. al-buyū' im Kitāb al Muwaṭṭa'
des Mālik b. Anas und des
salam aus der Mudawwana al-kubrā von Saḥnūn**



KLAUS SCHWARZ VERLAG · BERLIN · 1991

Alle Rechte vorbehalten.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages
ist es nicht gestattet, das Werk oder einzelne Teile daraus
nachzudrucken oder zu vervielfältigen.

© Gerd Winkelhane, Berlin 1991.

ISBN 3-922968-77-5

Druck: Offsetdruckerei Gerhard Weinert GmbH, D-1000 Berlin 42

I. Vorbemerkung

Obwohl eine Vielzahl von Arbeiten zum islamischen Recht vorliegen, wurde bisher selten versucht, die islamischen Rechtswerke auf ihren möglichen Gehalt als Quelle historischer Information zu überprüfen. Auch wurde vielfach eine Art Querschnitt des islamischen Rechts vorgestellt, der von möglichen Einflüssen lokaler Bedingungen auf die materielle Seite des Rechts absah. Im wesentlichen in Hinsicht auf diese beiden Fragen sollen in dieser Arbeit Werke der mälikitischen Rechtsschule untersucht werden.

Für die Möglichkeit, diese Arbeit zu verfassen, bin ich verschiedenen Seiten zu Dank verpflichtet.

In erster Linie gilt mein Dank meinem akademischen Lehrer und Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Tilman Nagel, der stets bereit war, mich mit vielen Hinweisen und Ratschlägen zu unterstützen.

Ebenfalls danke ich meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Peter Bachmann, für seine große Hilfsbereitschaft bei auftretenden Fragen.

Besonders gilt mein Dank auch der Studienstiftung des deutschen Volkes, die es mir durch ein Stipendium ermöglichte, diese Arbeit zu verfassen.

1. Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung

1. Inhaltsverzeichnis	S. 1
2. Einleitung	S. 5
3. Zum Kauf im mālikitischen Recht	S. 10
3.1. Zu den Schuldverhältnissen im islamischen Recht	S. 10
3.2. Der <i>bay'</i> im mālikitischen Recht	S. 11
3.2.1. Die Vertragsparteien	S. 13
3.2.2. Das Vertragsobjekt	S. 13
3.2.3. Die Form des Vertrages	S. 14
4. Mālik b. Anas und das <i>Kitāb al-Muwaṭṭa'</i>	S. 16
4.1. Zur Biographie von Mālik b. Anas	S. 16
4.2. Zum <i>Kitāb al-Muwaṭṭa'</i>	S. 20
4.2.1. Zur Stellung des Māliks und des <i>K. al-Muwaṭṭa'</i> in der Geschichte des islamischen Rechts	S. 25
4.2.2. Zur Überlieferung des Wissens im Islam	S. 31
5. Übersetzung und Kommentierung des <i>kitāb al-buyū'</i> im <i>Kitāb al-Muwaṭṭa'</i>	S. 34
5.1. Verkauf gegen Anzahlung (<i>bay' al-'urbān</i>)	S. 34
5.2. Das Eigentum von Sklaven	S. 37
5.3. Ausschlussfrist (<i>'uhda</i>)	S. 39
5.4. Mängel (<i>'ayb</i>) bei Sklaven	S. 40
5.5. Was zu tun ist im Falle einer Sklavin, die verkauft wird, während ihr eine Bedingung anhaftet	S. 45
5.6. Verbot, daß ein Mann mit einer Sklavin Verkehr hat, wenn diese einen Gatten hat	S. 46
5.7. Früchte (<i>ṭamar</i>) einer Sache (<i>māl</i>), deren Substanz (<i>aṣl</i>) verkauft wird	S. 47
5.8. Verbot des Verkaufs von Früchten bis zu dem Zeit- punkt, an dem ihre Reife erkennbar wird	S. 47
5.9. Verschiedenes über die Leihe (<i>bay' al-'ariya</i>)	S. 51
5.10. Schaden durch höhere Gewalt (<i>ḡā'iḥa</i>) beim Verkauf von Früchten und Feldfrüchten	S. 53
5.11. Was zulässig ist an Einschränkungen (<i>istitnā'</i>) beim [Verkauf] von Früchten	S. 53
5.12. Was in Bezug auf den Verkauf getrockneter Datteln (<i>tamr</i>) verworfen wird	S. 54
5.13. Über die <i>muzābana</i> und die <i>muḥāqala</i>	S. 56
5.14. Über den Verkauf reifer Früchte (<i>ṭamar</i>)	S. 59
5.15. Über den Verkauf von Früchten	S. 64

5.16. Verkauf von Gold gegen Silber (ungemünzt und gemünzt)	S. 65
5.17. Über den Geldwechsel (<i>ṣarf</i>)	S. 70
5.18. Über die <i>murāṭala</i>	S. 71
5.19. Der Kreditkauf (<i>ṭina</i>) und was ihm ähnelt	S. 74
5.20. Was betreffend den Verkauf von Weizen (<i>ṭa'ām</i>) auf einen Termin (<i>ağal</i>) hin als verwerflich betrachtet wird	S. 76
5.21. Über die <i>sulfa</i> in Bezug auf Nahrungsmittel	S. 77
5.22. Über den Verkauf von Lebensmitteln (<i>ṭa'ām</i>) für Lebensmittel (<i>ṭa'ām</i>), wobei keines von beiden höherwertiger ist	S. 79
5.23. Verschiedenes über den Verkauf von Weizen (<i>ṭa'ām</i>)	S. 82
5.24. Über das Aufkaufen (<i>ḥukra</i>) und das Abwarten (<i>tarabbuṣ</i>)	S. 85
5.25. Was beim Verkauf eines Tieres gegen ein anderes und beim <i>salaf</i> mit ihnen erlaubt ist	S. 86
5.26. Was beim Verkauf (<i>bay'</i>) von Tieren nicht erlaubt ist	S. 88
5.27. Über den Verkauf (<i>bay'</i>) von [lebenden] Tieren gegen Fleisch	S. 89
5.28. Über den Verkauf (<i>bay'</i>) von Fleisch gegen Fleisch	S. 90
5.29. Über den Preis (<i>ṭaman</i>) von Hunden	S. 90
5.30. Über den Verkauf und <i>salaf</i> von Gegenständen (<i>'urūd</i>) gegeneinander	S. 91
5.31. Über die <i>sulfa</i> bei Gegenständen (<i>'urūd</i>)	S. 92
5.32. Über den Verkauf (<i>bay'</i>) von Kupfer, Eisen u.ä., was abgewogen wird	S. 94
5.33. Verbot von zwei Kaufverträgen in einem (<i>bay'atayn fī bay'</i>)	S. 96
5.34. Über das aleatorische Geschäft (<i>ḡarar</i>)	S. 98
5.35. Über die <i>mulāmasa</i> und die <i>munābaḡa</i>	S. 100
5.36. Über die <i>murābaḡa</i>	S. 102
5.37. Über den <i>bay'</i> <i>'alā'l-barnāmağ</i>	S. 104
5.38. Über die Option (<i>ḥiyār</i>)	S. 106
5.39. Was den <i>ribā</i> bei einer Forderung (<i>dayn</i>) betrifft	S. 108
5.40. Verschiedenes über die Forderung (<i>dayn</i>) und die Delegation (<i>ḥiwal</i>)	S. 110
5.41. Über die Gesellschaft (<i>širka</i>), den Weiterverkauf (<i>tawliya</i>) und die Rückgängigmachung (<i>iqāla</i>)	S. 112
5.42. Über die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (<i>iflās al-ḡarīm</i>)	S. 114

5.43. Was den <i>salaf</i> betreffend erlaubt ist	S. 116
5.44. Was den <i>salaf</i> betreffend nicht erlaubt ist	S. 117
5.45. Was in Bezug auf den Handel (<i>musāwama</i>) und das Abschließen von Kaufverträgen (<i>mubāya'a</i>) untersagt wird	S. 119
5.46. Verschiedenes über die <i>buyu'</i>	S. 120
6. <i>Sahnūn</i> und die <i>Mudawwana al-kubrā</i>	S. 122
6.1. Zur Biographie <i>Sahnūn</i> s	S. 122
6.1.1. Zur wirtschaftlichen Lage <i>Sahnūn</i> s	S. 129
6.2. Zur <i>Mudawwana al-kubrā</i>	S. 131
7. Der <i>salaf</i> in der <i>Mudawwana</i>	S. 135
7.1. Zum <i>salaf</i> im mālikitischen Recht	S. 135
7.2. Darstellung des <i>salaf</i> in der <i>Mudawwana</i>	S. 137
7.2.1. Die einzelnen Fälle von <i>salaf</i> in der <i>Mudawwana</i>	S. 137
I. <i>Salaf</i> von Waren (<i>sila'</i>) gegeneinander	S. 139
II. <i>Salaf</i> in Bezug auf einen bestimmten ummauerten Garten	S. 139
III. <i>Salaf</i> für Nachkommen von bestimmten Schafen (oder Ziegen)...	S. 140
IV. <i>Salaf</i> für getrocknete Datteln...	S. 141
V. <i>Salaf</i> bei Walnüssen (<i>ḡawz</i>) und Eiern (<i>bīḍ</i>)	S. 141
VI. <i>Salaf</i> bei Früchten ohne qualitative Bestimmung	S. 142
VII. Über den <i>Salaf</i> bei Moschus (<i>misk</i>)...	S. 142
VIII. Über den <i>Salaf</i> bei Glas (<i>zuḡāḡ</i>)...	S. 142
IX. Über den <i>Salaf</i> bei Feuerholz (<i>ḥaṭab</i>) und Holz (<i>ḥaṣab</i>)	S. 142
X. Über den <i>Salaf</i> bei Häuten (<i>ḡulūd</i>)...	S. 142
XI. Über den <i>Salaf</i> bei Handwerksprodukten (<i>ṣinā'āt</i>)	S. 143
XII. Über den <i>Salaf</i> bei Mineralien...	S. 143
XIII. Über den <i>Salaf</i> bei Klängen (<i>nuṣūf</i>)...	S. 143
XIV. <i>Salaf</i> von Kupfermünzen (<i>fulūs</i>)...	S. 144
XV. <i>Salaf</i> von Eisen für Eisen	S. 144
XVI. <i>Salaf</i> von Kleidungsstücken (<i>ṭiyāb</i>)...	S. 144
XVII. <i>Salaf</i> von Weizen (<i>ṭa'ām</i>) für Nahrungsmittel...	S. 145
XVIII. Über den unvollkommenen (<i>fāsīd</i>) <i>Salaf</i>	S. 145
XIX. Die Leistung (<i>qaḍā'</i>) im <i>Salaf</i> -Verhältnis	S. 146
XX. Jemand leistet eine Vorauszahlung an einem Ort...	S. 146
XXI. Über jemanden, der eine Vorauszahlung für Weizen (<i>ṭa'ām</i>) auf einen Termin...	S. 147
XXII. Über die Behauptung (<i>da'wā</i>) beim <i>Salaf</i> - Verhältnis	S. 147

XXIII. Zwei Parteien eines <i>bay'</i> ...	S. 147
XXIV. Vertretung (<i>wakāla</i>) durch den Sklaven...	S. 148
XXV. Die Bürgschaft (<i>kafāla</i>) beim <i>Salaf</i> ...	S. 149
XXVI. Über den <i>Salaf</i> bei Stoffen (<i>ṭiyāb</i>)	S. 149
XXVII. Über die Aufhebung (<i>iqāla</i>)...	S. 149
XXVIII. Über jemanden, der Stoff (<i>ṭawb</i>) als Vorauszahlung...	S. 150
XXIX. Über den Verkauf (<i>bay'</i>) von Nahrungsmitteln...	S. 150
XXX. Über jemanden, der bestimmten Weizen (<i>ṭa'ām</i>) nach Hohlmaß verkauft...	S. 150
XXXI. Über den Verkauf (<i>bay'</i>) und die Vorauszahlung...	S. 150
XXXII. Über den Verkauf (<i>ištirā'</i>) von Milch...	S. 150
XXXIII. Über jemanden der jemandem gegenüber eine Forderung (<i>dayn</i>) aus einem <i>salam</i> -Vertrag hat...	S. 151
XXXIV. Über den <i>salaf</i> und den Dienstvertrag	S. 151
8. Untersuchung des Inhalts des <i>k. al-buyū'</i>	S. 152
8.1. Zum <i>k. al-buyū'</i> des <i>K. al-Muwaṭṭa'</i> als Quelle zur materiellen Kultur der frühislamischen Zeit	S. 152
8.1.1. Zur Praxis des Handels	S. 156
8.2. Zur Struktur des Handels in der frühislamischen Zeit nach dem <i>K. al-Muwaṭṭa'</i>	S. 159
8.2.1. Zum <i>salaf</i> in der <i>Mudawwana</i>	S. 168
8.2.2. Zur Rolle des Geldes	S. 170
8.2.3. Zur "Skala der religiösen Wertung" und zur "Skala der Rechtmäßigkeit"	S. 175
9.. Anhang	S. 178
9.1. Verzeichnis der Personen	S. 178
9.2. Abkürzungsverzeichnis und benutzte Literatur	S. 183
9.3. Index	S. 203
9.3.1. Index arabischer Begriffe	S. 203
9.3.2. Namensindex	S. 215
9.3.3. Ortsindex	S. 219

2. Einleitung

Neben den eher an den praktischen Erfordernissen der Kolonialzeit orientierten Werken über Justizorganisation, Gewohnheitsrecht, Auswirkungen kolonialer Gesetzgebung auf das einheimische Rechtssystem, Kodifizierungsbestrebungen usw.¹ in französischer bzw. spanischer Sprache, den Sprachen der im Hauptverbreitungsgebiet des mälikitischen *madhab* vertretenen europäischen Kolonialmächte, liegt ein Schwergewicht der Veröffentlichungen über das mälikitische Recht auf der Zugänglichmachung der Rechtstexte dieser Rechtsschule in europäischen Sprachen, wobei besonders häufig das gebräuchlichste Rechtskompendium, der *Muhtasar* des Ḥalīl b. Ishāq, übersetzt wurde.²

Als wichtigste europäischsprachige systematische Studie, die den gesamten Bereich des mälikitischen Rechts - mit Ausblicken auf das šāfi'itische Recht - zu umfassen versucht, ist das zweibändige Werk *Istituzioni di Diritto musulmano Malichita con Riguardo anche al Sistema Sciafita* von David Santillana zu nennen.³ Allerdings wird auch von Santillana der Stoff nicht in historischer Entwicklung untersucht⁴, sondern er bietet eine Zusammenschau der in den jeweiligen Rechtswerken gebotenen Darstellung der einzelnen Rechtsinstitute.

Claude Cahen weist nun in seinem Aufsatz *Considérations sur l'utilisation des ouvrages de droit musulman par l'historien*⁵ darauf hin, daß - neben der Auswertung verschiedenster Arten von Literatur - die juristische Literatur bei der Erforschung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der muslimischen Welt bislang zum Großteil unberücksichtigt geblieben ist. Angesichts des Mangels archivalischer Quellen scheine deshalb die bestmögliche Auswertung weiterer Quellen, wobei auch die juristischen Texte, die - naturgemäß unter eigenen Gesichtspunkten - diese Materie behandeln, ins Blickfeld zu rücken.⁶ Cahen verweist darauf, daß die Position, diese juristische Literatur trage nur theoretischen Charakter, durch eine differenziertere Einschätzung abgelöst worden ist: "On a montré, en général, que la constitution de ce Droit comme de tout autre

1 S. dazu die Bibliographie in *Courts*, 290ff.

2 S. z.B. die Übersetzungen von Bousquet, Fagnan, Perron und besonders die reich kommentierte Übersetzung von Santillana/Guidi.

3 S. *Istituzioni*.

4 Für die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung sei Snouck Hurgronje zitiert: "en wie den *fiqh* alleen als *gegeven*, niet als *geworden kent*, kent hem niet". (Rechtswetenschap, 255)

5 Zuerst erschienen in *Atti del terzo congresso di studi arabi e islamici*, Neapel 1967, S.239-247.

6 S. dazu auch Brunschvigs Anmerkung in *Berbérie I*, XXVIII und Cahens Hinweise in *Introduction*, 75ff.

traduit à sa manière la sociologie du milieu où elle s'est produite."⁷ Insbesondere seien, wenn auch nicht systematisch, einzelne Typen der Rechtsliteratur (über *bida'*, *ḥiyal*, *šurūṭ*, *fatāwā*) benutzt worden.⁸

Cahen verweist insbesondere darauf, daß der Wert juristischer Texte als historischer Quelle je nach Region differenziert betrachtet werden muß.⁹ So sei das historische Schrifttum für den Maghreb vor Ibn Ḥaldūn quantitativ und qualitativ der juristischen Literatur deutlich unterlegen. Als weiteres Beispiel wird von ihm die Bedeutung der ḥanafitischen Literatur für die Geschichte Zentralasiens angeführt.¹⁰

In Bezug auf den Einwand, das islamische Recht¹¹ trage einen einheitlichen Charakter und sei nicht lokal oder regional beschränkt¹², führt er aus:

"Naturellement les bases théoriques, les principes fondamentaux du Droit musulman sont les mêmes partout, et le schéma conceptuel dans lequel nous en sont présentées les stipulations particulières l'est à peu près aussi. Cela même cependant n'est pas vrai absolument sans nuance: il s'est créé peu à peu, comme bien l'on sait plusieurs écoles de Droit, dont chacune à une aire géographique dominante; ce caractère ne provient pas uniquement du fait fortuit et extérieur du prestige d'un maître et de la répartition de ses disciples, mais aussi de ce que les attitudes mentales et pratiques qui les caractérisent ont répondu aux besoins de la région où ils ont remporté le plus de succès. En outre et plus concrètement et directement ... on est en droit de supposer que, tout au moins dans les problèmes de détail, ils opèrent parfois une sélection qui leur fait insister sur ceux qui ont un intérêt chez eux, réduire ceux qui n'en ont pas..."¹³

Als besonders wirklichkeitsnahen Bereich der juristischen Literatur nennt Cahen die den wirtschaftlichen Bereich betreffenden Regelungen.¹⁴, wobei er als besonders eindringliches Beispiel das Buch über die Verkäufe aus dem *Kitāb al-aṣl* von Šaybānī anführt.

7 Utilisation, 240

8 Für das Verhältnis der theoretischen Vorschriften des islamischen Rechtes und der realen Praxis vgl. Coulson, 75ff.; Evidence; IntroLaw, 76ff.; Partnership, 279ff. und Wirklichkeit.

9 So verweist Ziadeh in Ziadeh emphatisch auf den Wert des K. al-Muwapṭa' als Quelle für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von Medina. Für eine Auswertung mālikitischer Rechtswerke für wirtschaftsgeschichtliche Teilaspekte s. Partnership und Régime.

10 S. dazu jetzt auch Rent.

11 Zur Kritik an dieser Bezeichnung s. Rechtswissenschaft, 254 Anm.1

12 Für die lokalen Einflüsse und die Rolle des local knowledge s. Knowledge.

13 Utilisation, 242f.

14 Vgl. Partnership, 7f.

Um diese Ansätze zum wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Wert von Werken islamischen Rechts zu überprüfen, wurde von mir die mālikitische Rechtsschule, wegen der relativ klaren Abgrenzbarkeit ihres geographischen Verbreitungsgebietes in Medina¹⁵ bzw. später in Nordafrika und al-Andalus ausgewählt.

Im Verlauf der Durcharbeitung der einschlägigen Kapitel über *buyū'* in verschiedenen Rechtswerken des mālikitischen *madhab* zeigte es sich, daß die Überlieferungsgeschichte der Literatur dieser Rechtsschule auch und gerade in der Frühzeit (8./9. Jahrhundert) höchst unklar bleibt. Auch wenn aufgrund neuerer Studien¹⁶ diese Periode deutlichere Konturen zu bekommen scheint, würde der Versuch, auf der Basis einer solchen Quellenlage eine Entwicklung eines Rechtsinstituts über mehrere Jahrhunderte aufzeigen zu wollen, nur zu höchst spekulativen Ergebnissen führen¹⁷, da auch eine angemessene Einbeziehung einer Analyse des sozialen Raumes¹⁸, in dem die jeweiligen Autoren anzusiedeln sind, für einen in solcher Weise ausgedehnten Zeitraum nicht möglich erscheint.¹⁹ Der beklagenswerte Mangel an kritischen Ausgaben selbst der Grundwerke sei hier nur gestreift.

Es erwies sich somit als notwendig, den Untersuchungszeitraum und die Zahl der untersuchten Werke einzuschränken, um eine tragfähige Aussage über die Möglichkeit treffen zu können, die oben dargelegten Fragestellungen aus den Quellenwerken beantworten zu können.

Als grundlegendes Werk der mālikitischen Rechtsschule wurde das *Kitāb al-Muwatṭa'* von Mālik b. Anas ausgewählt. Um wenigstens ansatzweise eine mögliche Entwicklung des Rechts aufzeigen zu können, wurde die zahlreiche auf Mālik zurückgehende Überlieferungen umfassende *Mudawwana al-kubrā*²⁰ zusätzlich herangezogen. Um die Stoffmasse nicht auf ein nicht mehr handbares Maß anschwellen zu lassen, erwies es sich als notwendig nur einen Teilaspekt der Kapitel über Transaktionen zu behandeln, nämlich den *salaf*.²¹ Wie zu

15 Für den besonderen Wert des hier entstandenen *K. al-Muwatṭa'* als Ausdruck des praktischen Lebens sei hier auf Ziadeh verwiesen: "...any reader of al-Muwatṭa' cannot but be impressed by its practical character..." (Ziadeh, 26).

16 S. hierzu besonders *Materialien*.

17 Bezugspunkt ist hier wesentlich die Frage des materiellen Instituts. Die Analyse der Denkinstrumente, der "stratégie de l'esprit" (Raison, 321), wie sie Arkoun fordert erscheint dagegen eher möglich.

18 Zu diesem Begriff s. *Raum*, 7ff.

19 Eine hervorragende Darstellung für einen Fall, die Polemik zwischen b. Ḥazm und al-Bāḡī, bietet Turki in *Principes*.

20 Hier zeigt sich wiederum die Problematik der Überlieferungsgeschichte. Eine klare Einschätzung der Überlieferungspraxis b. al-Qāsimas ist noch nicht möglich.

21 S.u. Kapitel 6.

zeigen sein wird, finden sich schon in diesem relativ schmalen Ausschnitt des Materials deutliche Unterschiede zum *Muwatta'*.

Aufgrund des oben angesprochenen Problems, mālikitische Rechtstexte angemessen einzuordnen, erschien auch eine unkritische Heranziehung der Kommentarliteratur als nicht zu rechtfertigen²². Um zumindest einen Einblick in die Weiterbehandlung der jeweiligen Rechtsfragen in den Kommentaren geben zu können, wurden frühe Kommentare wie der sehr ausführliche von al-Bāḡī²³ und der von as-Suyūṭī²⁴ herangezogen. Der sonst viel herangezogene Kommentar zum *Muwatta'* von Yaḥyā b. Yaḥyā al-Maṣmūdī von az-Zurqānī blieb wegen seiner relativ späten Entstehungszeit unberücksichtigt. Der Kommentar von b. Ruṣd zur *Mudawwana*²⁵ erwies sich für die in dieser Arbeit gewählte Fragestellung als nicht sehr ertragreich.

Als erster Schritt der Darstellung folgt in Kapitel 3 eine Begriffsbestimmung des Kaufs bzw. *bay'* im islamischen und speziell im mālikitischen Recht.

Dann wird versucht die Biographie von Mālik b. Anas, über dessen Leben leider sehr wenig gesicherte Nachrichten vorliegen, zu umreißen. Nach einem Überblick über den Inhalt des *K. al-Muwatta'* und dessen Überlieferungsgeschichte wird versucht, das Werk in die Geschichte des frühislamischen Rechts einzuordnen und so das Rechtsdenken im *Muwatta'* aus diesem Zusammenhang besser zu verstehen.

Abschließend wird in einem kurzen Exkurs auf die Frage der Schriftlichkeit oder Mündlichkeit der Überlieferung im Islam eingegangen und deren Bedeutung für die Entstehung unterschiedlichster Rezensionen einzelner Werke wie des *K. al-Muwatta'*.

Das folgende Kapitel umfaßt die Übersetzung des *k. al-buyū'* aus dem *Muwatta'* in der Rezension von Yaḥyā b. Yaḥyā al-Maṣmūdī²⁶ und dessen Kommentierung. Es wird hier versucht, schon erste Hinweise auf die mögliche Analyse dieser Passagen zu geben.

22 Zumal bei den Kommentaren als eine der Ebenen der Rechtsentwicklung eventuell eher Elemente der Rechtsfortbildung Eingang gefunden haben könnten als in den Grundtexten (*mutūn*).

Johansen hat in *Rent*, 125 auf die Bedeutung dieser beiden Ebenen und einer dritten, der der *Fatwas*, und ihrer unterschiedlichen Zugänglichkeit für neue Rechtaussagen hingewiesen. Als ein Beispiel für die Wichtigkeit von *Fatwas* für die Fortbildung des Rechts und auch in Hinblick auf das Verhältnis der einzelnen Rechtsgelahrten zueinander sei hier der Artikel *Phonograph* genannt.

23 *al-Muntaqā*

24 *Tanwīr al-ḥawālik*

25 *Muqaddimāt wa'l-mumahhadāt*

26 Auf abweichende Lesarten in den anderen mir vorliegenden Rezensionen wird hingewiesen.

Im sechsten Kapitel wird ein Abriß der Biographie des Verfassers der *Mudawwana al-kubrā*, Sahnūn, gegeben, in dem versucht wird, den Rahmen, in dem Sahnūn und sein Werk zu stellen sind, darzustellen. Daran schließt ein Überblick über Entstehungsgeschichte und Charakter der *Mudawwana* an.

Kapitel 7 umfaßt die Darstellung des Instituts des *salaf* im mālikitischen Recht und eine Zusammenstellung ausgewählter Rechtsfragen aus der *Mudawwana*, die dieses Institut behandeln.

Die in Kapitel 8 durchgeführte Analyse der übersetzten Partien aus dem *K. al-Muwaṭṭa'* beginnt mit einer Zusammenfassung der aus diesen zu gewinnenden materiellen Informationen über Handelsgüter und fährt mit einem Versuch, die lokale Bedingtheit der Rechtsvorstellungen im *Muwaṭṭa'* zu bestimmen, wie auch den Charakter des in diesem Werk dargestellten Handelsverkehrs genauer zu beschreiben. Im Vergleich mit dem Institut des *salaf* in der *Mudawwana* wird dann auf Unterschiede zwischen den beiden genannten Werken eingegangen.

In besonderen Abschnitten wird auf die Rolle des Geldes im Handel der islamischen Frühzeit, die Behandlung des Geldes in den Rechtswerken und die verschiedenen Bewertungsmöglichkeiten von Handlungen im islamischen Recht eingegangen.

3. Zum Kauf¹ im mālikitischen Recht

3.1. Zu den Schuldverhältnissen im islamischen Recht²

"Im Prinzip besteht keine Vertragsfreiheit, wenn auch eine ziemliche Bewegungsfreiheit innerhalb fester Vertragstypen. Die Vertragsfreiheit würde der ethischen Überwachung des Rechtsverkehrs widersprechen. Einen Ausweg hat man in dem abstrakten Schuldverhältnis gefunden, das auf dem Anerkenntnis (*iqrār*) einer Schuld ohne Rücksicht auf ihre Entstehungsursache beruht. Es kann dazu dienen, das Entgelt für eine bereits erfolgte Leistung irgendwelcher, auch in den vorgesehenen Vertragsformen nicht unterzubringender Art zu sichern ... Darüberhinaus erstreckt sich natürlich der Spielraum der Umgehungen (*hijā*)³. Besonders weit ist bei den Obligationen die Sphäre des "Üblichen" (*urf*) ... Im allgemeinen sind die Vorschriften bindend, nur stehen in großem Umfang mehrere Möglichkeiten nebeneinander zur Wahl. Es zeigt sich das Bestreben, die Verträge auch inhaltlich möglichst genau zu umschreiben; es gibt also keine *bonae fidae obligatio*, deren Inhalt durch Treu und Glauben bestimmt ist.

Es existiert kein allgemeiner Ausdruck für Obligation; am nächsten kommt diesem Begriff *ḍimma* (Obhut als Gewissenspflicht): der Schuldner hat die Leistung "in seiner Obhut" (*fī ḍimmatihī*). Eine abstrakte Geldforderung bzw. Geldschuld, abgelöst von ihrem Entstehungsgrund, ist *ḍān*; der Gläubiger oder Schuldner heißt *ḡarīm*. Unbedingt, absolut (*muṭlaq*) heißt eine Schuld, wenn sie nicht an die physische Person des Schuldners gebunden ist, sondern ihn überlebt; das Gegenteil ist z. B. mit der Verpflichtung zur Almosensteuer (*zakāt* oder *ṣadaqa*) der Fall. Die Frage des Überlebens der Schuld ist verschieden von der des Überlebens von Verträgen ...: die abstrakte Schuld ist von dem vergangenen Entstehungsgrund losgelöst; bei dem Vertrag dagegen erhebt sich die Frage des Entstehens einer neuen Verpflichtung aus einem alten Vertrag. Der

1 Zu einem allgemeinen Überblick über den Begriff des Kaufs im islamischen Recht s. Bay'; einen kurzgefaßten Überblick über die Formen der Eigentumsübertragung u.a. bietet *Transactions*. Der Kaufvertrag bildet den Kern des Rechtes der Schuldverhältnisse.

2 Für eine detaillierte Darstellung s. *Istituzioni* II, 1ff.

3 S. dazu grundlegend *Hijāl*.

wichtigste Entstehungsgrund einer Obligation ist der Vertrag ('*aqd*); dies ist das Gebiet der vermögensrechtlichen Geschäfte (*mu'āmalāt*). Der Vertragsabschluß (*ṣafqa*) zeigt in seiner weitgehenden Formlosigkeit einen fortgeschrittenen Charakter; es finden sich keine symbolischen Handlungen mehr, höchstens noch in der Bedeutung der Worte Spuren von magischem Charakter⁴.⁵ Der '*aqd* bezeichnet im islamischen Recht eigentlich das Rechtsgeschäft⁶, sei es als Vertrag selber oder als einseitige Willenserklärung. Im engeren Sinne bezeichnet der Begriff '*aqd* das Rechtsgeschäft, das einander entsprechende Willenserklärungen mehrerer Rechtssubjekte enthält, insbesondere den Antrag oder das Angebot (*iğāb*) und die Annahme (*qabūl*). Das Angebot selbst hat im ḥanafitischen Recht keinen obligatorischen Charakter, im mālikitischen Recht kann es allerdings Ursprung eines Schuldverhältnisses werden.⁷ In jedem Falle ist der '*aqd* formell abgeschlossen, wenn die Annahme zum Ausdruck gebracht worden ist. Klar unterschieden werden muß zwischen dem '*aqd*, Vertrag, sowie simplen Versprechen ('*idāt*) oder Zuwendungen (*ibāḥāt*), die nicht als bindend angesehen werden.

Der '*aqd* ist nicht nur der bloße Ausdruck eines gegenseitigen Einverständnisses. Jeder '*aqd* erfordert eine *ṣiġa*, eine bestimmte Form, durch die die Wünsche jeder Partei zum Ausdruck gebracht werden. Diese Wünsche müssen im Prinzip verbal formuliert werden, sind aber an keine stereotypisierten Formen gebunden (s.u. Abschnitt 3.2.3.).⁸

3.2. Der *bay'* im mālikitischen Recht⁹

Der Begriff *bay'* wird im weiteren Sinne auf eine Gruppe von Verträgen¹⁰ angewendet, die nach dem Typus des Verkaufs, *bay'*, konstruiert werden. Bei diesen Verträgen handelt es sich um den Verkauf selber, den Austausch, *mu'āwafa*¹¹, den Geldwechsel, *ṣarf* wie im allgemeinen jegliche Übereinkunft, durch die das Eigentum an einem Vermögenswert mittels einer Gegenleistung

4 S. dazu Gabe.

5 Grundzüge, 60f.

6 Vgl. dazu detailliert im Vergleich der einzelnen Rechtschulen *Traité*.

7 S. *Istituzioni* II, 15.

8 Vgl. hierzu 'Akd.

9 Ich folge hier im wesentlichen Santillana in *Istituzioni* II, 113ff.; spezielle Darstellungen und Untersuchungen zum *bay'* im mālikitischen Recht finden sich in Peltier und Pesle. Für eine vergleichende Untersuchung des Kaufs in westlichen wie in orientalischen Rechten s. *Vente*.

10 Zum Begriff des Vertrages s. den vorigen Abschnitt.

11 Ein wesentlich mit dem Verkauf identischer Vertrag; s. *Istituzioni* II, 177

übertragen wird: diese Art Vertrag wird 'Austauschvertrag', 'aqd mu'āwada, genannt.

Im eigentlichen Sinne bezeichnet *bay'*¹² einen Vertrag, der die Übertragung des Eigentumsrechtes oder des Rechtes, über eine Sache zu verfügen, und nicht den bloßen zeitweisen Genuß einer Sache zum Gegenstand hat. *Bay'* bezeichnet eigentlich den Austausch, *mubādala*, im allgemeinen¹³; im rechtlichen Sinne bezeichnet es den "Austausch von Vermögenswerten ..., schließt also den Tausch ein."¹⁴ Neben dem Tausch umfaßt der Begriff das Verkaufen, die Abtretung des Eigentums an einer Sache mittels eines bestimmten Äquivalents in Geld oder

12 Die folgende Definition schließt an Ibn 'Arafa an, s. *Istituzioni* II, 177.

13 Vgl. Lane I, 284 und *Kaššāf*, 136ff.; Schacht beschreibt das begriffliche Feld wie folgt: "Two roots are used in Arabic to designate the contract of sale: *b - y - '* and *sh - r - y*; in the first verbal form both usually mean "to sell" but also "to buy", in the eighth form exclusively "to buy" (später war hier teilweise die Wurzel *š - r - y* vorherrschend - s. *Ṭahāwī*, VIII; R.L.); the function of expressing both sides of a mutual relationship is shared by these two roots with a number of other old legal terms. *Bay'* originally means the clasping of hands on concluding an agreement, *sh - r - y* perhaps the busy activity of the market." (*Bay'*, 1111)

14 Grundzüge, 69; Also bezeichnet *bay'* nicht nur Verkauf/Kauf (*Istituzioni* II, 113); so rubriziert Wensinck in *Handbook*, 30ff. den *bay'* auch unter 'barter'. Santillanas in *Istituzioni* II, 112f. wiedergegebene Definition, *bay'* beziehe sich auf in Geld berechnete Wertgegenstände, greift - wie sich auch unten im Kapitel über die *buyū'* aus dem *K. al-Muwāṭṭa'* zeigen wird - zu kurz, zumal er *ebd.*, 113 in der herangezogenen Definition des Verkaufens auch auf andere vertretbare Dinge als Geld verweist.

So ist der Begriff *bay'* nicht neutral; er umfaßt den ganzen Bereich der erlaubten, zulässigen Austauschakte. Das Antonym von *bay'* ist in diesem Kontext weder Kauf, *širā'*, noch Tausch oder ähnliches, sondern vielmehr *ribā'*, 'Wucher', ein Begriff, der einen großen Bereich nicht zulässiger Austauschakte einschließt (Context, 459; vgl. auch oben Fn.13).

In anderen Rechtskreisen (s. dazu *Rheinstein*, 77ff.) werden Kauf/Verkauf und Tausch klar unterschieden. Für den angloamerikanischen Rechtskreis (s. dazu *ebd.*, 88ff.) seien hier zwei Beispiele aus dem englischen Recht genannt: *Jowitt*, 1602 bezeichnet den Verkauf als "transfer of property or of a right from one man to another, in consideration of a sum of money, as opposed (Hervorhebung von mir, R.L.) to barter, exchanges and gifts...", eine der von *Hallsham*, 556 gegebenen Definition sehr ähnliche, wo aber noch ergänzt wird, daß der Tausch unter gewissen Umständen nach den Vorschriften für den Verkauf behandelt wird. Für die vom deutschen Recht beeinflussten Gebiete s. *Rheinstein*, 79. Vgl. zur Frage des Vergleichs mit anderen Rechtskreisen beim Institut des Kaufs insbesondere auch *Vente*.

anderen vertretbaren Sachen, wie umgekehrt auch das Kaufen, das Geben einer bestimmten Menge Geld oder anderer vertretbarer Sachen, um das Eigentum an einer Sache zu erwerben.

Die wesentlichen Bestandteile des Kaufvertrages¹⁵ sind:

1. die Vertragsparteien (*al-muta'āqidān*), d.h. der Verkäufer und der Käufer;
2. das Vertragsobjekt (*al-ma'qūd 'alayh*), d.h. die verkaufte Sache und der Preis;
3. die Form (*ṣiġa*), d.h. das ausdrückliche Einverständnis der Vertragsparteien.

3.2.1. Die Vertragsparteien

Alle diejenigen, die die volle Befähigung haben, Verträge abzuschließen (*ra-ṣīd, mukallaf*), haben auch die Befähigung zu verkaufen oder zu kaufen. Folglich können nur freie, mündige, geistig gesunde und uneingeschränkt geschäftsfähige Menschen vollgültige Kaufverträge abschließen. Diese Rechtsfähigkeit kann teilweise im öffentlichen Interesse eingeschränkt werden.¹⁶

3.2.2. Das Vertragsobjekt¹⁷

Vertragsobjekt ist sowohl die verkaufte Sache als auch der Preis, da jedes dieser Elemente für eine der Parteien der Grund, einen Vertrag abzuschließen, gewesen sein kann.

Alle Sachen, die einen Vermögenswert haben und im Handelsverkehr sind, können Objekt des Kaufvertrages sein, was auch immer ihre Natur sei: beweglich oder unbeweglich, einzelne Sache oder eine Gesamtheit von Sachen oder ein Recht.

Der Verkauf der Sache einer anderen Person ist in Bezug auf seine Rechtsgültigkeit an die Zustimmung des Eigentümers gebunden.¹⁸ Das Schweigen des Eigentümers wird als stillschweigendes Mandat an denjenigen, der eine ihm nicht gehörige Sache verkauft, angesehen. Auch der Verkauf strittiger Sachen wird nach der herrschenden Meinung als nicht zulässig betrachtet.

Für die Rechtsgültigkeit des Kaufvertrages ist es erforderlich, daß die verkaufte Sache 1. nützlich, 2. bestimmt und 3. erlaubt ist. Das Vertragsobjekt muß einen gewissen Nutzen repräsentieren, d.h. einen Vermögenswert, da die

15 'Kauf' wird hier und im folgenden synonym mit *bay'* verwendet, also nicht im Sinne des allgemeinen Ausdrucks "der Umgangssprache für das Umsatzgeschäft Ware gegen Geld, von der Seite des Erwerbers aus gesehen (Gegenstück: "Verkauf")." (HRG, 676)

16 Für die einzelnen Fälle s. *Istituzioni* II, 113f.

17 S. *ebd.*, 114ff.

18 Für Beispiele s. *ebd.*, 116.

Verträge als Ziel die Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen haben. Es muß *bestimmt* sein, d.h., der Verkauf "eines Tieres" im allgemeinen, ohne zu sagen, um welches Tier es sich handelt, ist nicht zulässig. Das Vertragsobjekt muß *erlaubt* sein, d.h. so beschaffen sein, daß dessen Übergabe physisch wie rechtlich möglich ist, da es in der Natur des Kaufvertrages liegt, dem Käufer die volle Verfügungsgewalt über das Vertragsobjekt und nicht nur den bloßen Nießbrauch der Sache zu verschaffen.

Der zweite Teil des Objektes des Kaufvertrages ist der Preis (*ṭaman*).¹⁹ Ohne Preis hat kein Verkauf Existenz; jedem Teil der verkauften Sache entspricht ein Teil des Preises.

Über die Frage, ob der Preis aus Geld bestehen muß, war die islamische Rechtslehre lange unsicher, es überwiegt aber die Meinung, daß, wenn die geschuldete Leistung des Käufers nicht aus Geld besteht, von Austausch (*mu'ā-waḍa*) und nicht von Verkauf (*bay'*) gesprochen werden muß. In der normalen Sprache der Juristen bedeutet der Begriff "*bay'*" jedoch weiterhin den Kaufvertrag selber und ebenfalls den Tausch.

Wie auch die verkaufte Sache, muß der Preis bestimmt sein, sei es nur im Bezug auf einen anderen bestimmten Begriff. Ein Beispiel wäre, wenn der Käufer erklärt: "Verkaufe mir für den selben Preis, den Du den anderen berechnet hast!" Alles was dem Preis eine Unbestimmtheit verleiht, gibt dem Vertrag einen mit einem Risiko behafteten Charakter und macht ihn dadurch ungültig.²⁰

Als Ausnahme von der oben vorgetragenen Regel wird allerdings *necessitatis causa* (*li'd-darūra*) der Verkauf en bloc (*bay' al-ḡuzāf, muḡāzafa*) anerkannt, der Vertrag darüber, eine Gesamtheit von Sachen im ganzen gegen einen einheitlichen Preis zu verkaufen.²¹

Der Preis muß wirklich, d.h. real sein. Wäre der Preis nur nominell oder vorgetäuscht, läge kein Verkauf sondern eine Schenkung vor. Es wird angenommen, daß der Verkauf nur vorgetäuscht ist, wenn der Preis sehr viel niedriger ist als der effektive Wert der Sache. Es ist aber nicht erforderlich, daß der Preis angemessen ist, also dem effektiven Wert der Sache entspricht.

3.2.3. Die Form des Vertrages

Für die Existenz eines Kaufvertrages ist es erforderlich, daß die Vertragsparteien ihre Übereinstimmung erklären, für einen bestimmten Preis zu verkaufen bzw. zu kaufen. Diese von beiden Parteien freiwillig abgegebene Erklärung der Übereinstimmung (*tarāḍī*) ist die Form (*ṣiḡa*), das dritte und letzte notwendige Element des Kaufvertrages. Wenn die Korrespondenz zwischen Angebot (*iḡāb*) und Annahme (*qabūl*) fehlt, tritt der Vertrag nicht in Existenz.

¹⁹ S. *ebd.*, 121ff.

²⁰ Für die betreffenden Vertragstypen s. *ebd.*, 122f.

²¹ S. *ebd.*, 123

Diese Erklärung der Übereinstimmung muß nicht in feierlichen Worten ausgedrückt werden. Es genügt, wenn sie in verständlichen Worten zum Ausdruck kommt. Dies kann aber auch stillschweigend geschehen, sei es von Seiten des Käufers, des Verkäufers oder beider Parteien.

Sobald die Parteien Übereinstimmung über die Sache und den Preis erzielt haben, ist der Vertrag abgeschlossen (*munbarim*, *tāmm*, *mun'aqid*) und somit bindend (*lāzim*) für beide Parteien, d.h., daß keine der Vertragsparteien die Möglichkeit hat, ohne Zustimmung der anderen vom Vertrag zurückzutreten.

Es scheint, daß im alten Arabien sich die Vertragsparteien in dem Moment, in dem sie Übereinstimmung erzielt hatten und als Zeichen dafür, die Hand reichten. Aus dieser Handlung leitet sich der Begriff *ṣafqa*, 'Handschatz', her, der als Bezeichnung für das Abschließen des Vertrages, den abgeschlossenen Vertrag und für den 'Handel' im allgemeinen dient.²²

22 Zu den Auswirkungen des Kaufvertrages s. *ebd.*, 128ff.

4. Mālik und das *Kitāb al-Muwaṭṭa'*

4.1. Zur Biographie von Mālik b. Anas¹

Die älteste Quelle zur Biographie Māliks ist der hauptsächlich bei aṭ-Ṭabarī, im *Kitāb al-'uyūn*² und anderen erhaltene Bericht von b. Sa'd, der auf al-Wāqidi³ beruht⁴. Spätere Berichte haben die wenigen gesicherten Fakten über sein Leben mit einer Schicht von Überlieferungen eher legendarischer Art überdeckt⁵.

Māliks voller Name war a. 'Abdallāh Mālik b. Anas b. Mālik b. a. 'Āmir b. al-Hārith b. Ḡaymān b. Ḥuṭayn b. 'Amr b. al-Hārith al-Aṣbahī. Er gehörte zu den Ḥumayr, die zum Verband der Banū Taym b. Murra (Taym Qurayš)⁶ gehörten⁷.

Die Angaben über sein Geburtsjahr schwanken zwischen 90 und 97/708-716⁸. Schon mit seiner Geburt verbinden sich verschiedene Legenden: So habe er drei Jahre im Leib seiner Mutter zugebracht (eine Fehlinterpretation einer Äußerung Māliks über die mögliche Dauer einer Schwangerschaft⁹) und Muḥammad selber habe sein Kommen (wie ja auch das anderer Persönlichkeiten) angekündigt. Über sein Aussehen, seine Lebensweise und seine Gewohnheiten liegen schon seit sehr früher Zeit ausführliche Berichte von allerdings zweifelhafter Authentizität vor. Mālik wird z.B. als Mann von großem Wuchs, mit sehr hellem Haar und von länglicher Kopfform beschrieben. Es wird berichtet, er habe Kleidung aus gutem Adener¹⁰ Stoff getragen usw.¹¹

1 In diesem Abschnitt stütze ich mich im wesentlichen auf Schachts Artikel *Mālik b. Anas* in der EI² (s. *Mālik*; vgl. auch GAS, 457f., ebd., 458 mit Verweisen auf Monographien über Mālik, *Kaḥḥāla*, 168 mit weiteren Quellenangaben und GAL G I, 184ff. und ebd. S I, 297ff.). Als Beispiele für die Sichtweise (allerdings eher unkritisch gegenüber den Quellen) muslimischer Autoren sei auf Ḥillī und z.B. kürzer Doi, 93ff. oder *Falsafat*, 24 verwiesen (s. auch GAS I, 458).

2 S. *Fragmenta*, 297ff.

3 Gest. 207/823 (GAL G I, 135f.; S II, 207f.)

4 ebd., 262

5 ebd., 263 (zu diesen Werken s. auch *Nayfar*, 59); für die Rolle, die diese Werke in der Entwicklung der Mālikiya spielt, vgl. *Vénération* (hauptsächlich bezogen auf Tartīb; über Mālik dort 102ff.).

6 S. dazu *Ḡamharat*, Tafel 4, Nr.21.

7 *Mālik*, 263

8 Schacht betrachtet diese Angaben als annähernd korrekte Hypothese (ebd.).

9 ebd.

10 'Adanīya, d.h. bunte, gestreifte Leinenstoffe und -kleidung (Textiles, 40).

11 *Fihrist*, 280 (und ff.) und *Fragmenta*, 298

Mälik's Großvater und sein Onkel werden als Traditionarier beschrieben, so daß es nicht als verwunderlich erscheint, daß er sich ebenfalls diesem Gebiet widmete. Es gibt allerdings ebenfalls sehr wenige verlässliche Informationen über seinen Bildungsgang. Im *K. al-Aḡānī* wird berichtet¹², Mälik sei zuerst Sänger gewesen, habe aber wegen seiner häßlichen Erscheinung Ablehnung erfahren und sich dem Studium des *fiqh* zugewandt¹³. Es erscheint zumindest gesichert, daß er bei Rabī'a b. Farrūḡ¹⁴, aber auch anderen medinensischen Gelehrten studiert hat.

Ein gesichertes Ereignis in Mälik's Leben, welches er zum größten Teil in Medina verbrachte, ist seine Verwicklung in den Aufstand des alidischen Prä-tendenten Muḥammad an-Nafs az-Zakīya im Jahre 145/762¹⁵, nach dessen Niederschlagung (147/763) Mälik durch Auspeitschung bestraft wurde, obwohl er nicht aktiv an der Rebellion teilgenommen hatte. Später scheint Mälik sich wieder mit den Abbasiden ausgesöhnt zu haben, da sowohl der Kalif al-Mahdī¹⁶ wie auch ar-Rašid ihn konsultierten.

Mälik starb nach kurzer Krankheit im Alter von über 85 Jahren 179/796 in Medina und wurde auf dem Friedhof von Medina, al-Baqī', begraben. Eine von Ḡa'far b. Aḥmad as-Sarrāḡ verfaßte Elegie auf ihn ist bei b. Ḥallikān überliefert.

12 MuST, 79 Fn.2

13 "...such anecdotes are little more than evidence that someone did not particularly admire him." (Mälik, 263).

14 Auch Rabī'a ar-Ra'y genannt; starb 136/753 im Irak (GAS I, 406f.)

15 Muḥammad b. 'Abdallāh b. Ḥasan b. Ḥasan b. 'Alī, ein Enkel des Ḥasan b. 'Alī; zum von ihm und seinem Bruder Ibrāhīm geführten Aufstand gegen den Kalifen al-Manṣūr und der frühest erhaltenen Quelle für dieses Ereignis s. *Bericht*.

16 Der Besuch al-Manṣūra, der die Absicht bekundet haben soll, das *K. al-Muwaffa'* zum grundlegenden Rechtswerk im Abbasidenreich zu machen (Papyri, 123f.), wird von Schacht als fiktiv angesehen. (Mälik, 263)